

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Kandel, Bad Bergzabern, Hagenbach und der Stadt Wörth bekannt gemacht.

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald West**

### **Vorläufige Anordnung gemäß § 36**

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

#### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 08.11.2019 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um die in dem gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG am 01.04.2019 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen.

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in **rot** (Träger der Maßnahme NGP) und in **blau** (Träger der Maßnahme Teilnehmergeinschaft NGP Bienwald West (TG)) dargestellt.

- 3.1 Das Naturschutzgroßprojekt (NGP) Bienwald wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz der Flächen unter 4.1, welche in der Karte rot schraffiert dargestellt sind, eingewiesen.
- 3.2. Die Teilnehmergeinschaft NGP Bienwald West wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz der Flächen unter 4.2, welche in der Karte blau schraffiert dargestellt sind, eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser Vorläufigen Anordnung betroffen:

#### **4.1 Träger der Maßnahmen NGP Bienwald** (in Karte in „rot“ schraffiert dargestellt)

##### Gemarkung Kapsweyer

Flurstücke:

827, 845, 865, 866, 867, 868, 1120, 1121, 1122, 1123

##### Gemarkung Steinfeld

Flurstücke:

828, 829, 4785, 4802, 4817, 4818, 4819, 4820, 4821, 4827, 4828, 4828/1, 4830, 4830/1, 4840/1, 4854/5, 4854/6, 4862, 4863, 4870, 4871, 4872, 4872/1, 4873, 4874, 4875, 4876, 4877, 4878, 4879, 4880, 4881, 4882, 4883, 4884, 4885, 4886, 4887, 4888, 4889, 4890, 4891, 4891/1, 4892, 4893, 4894, 4985, 4895/1, 4896, 4897, 4898, 4899, 4900, 4901, 5028, 5029, 5029/1, 5030/1, 5031/1, 5032, 5033, 5034, 5035, 5036, 5037, 5115, 5116, 5160,

5161, 5162, 5163, 5163/1, 5164, 5165, 5166, 5167, 5168, 5169, 5170, 5171, 5172, 5173, 5174, 5175, 5176, 5177, 5178, 5179, 5180, 5181, 5182, 5183/2

#### **4.2 Träger der Maßnahme TG** (in Karte in „blau“ schraffiert dargestellt)

##### Gemarkung Schweighofen

Flurstücke:

5971, 5972, 5973, 5974, 5975, 6368, 6368/1, 6369, 6370, 6370/1, 6371, 6373, 6374, 6375, 6375/2, 6376, 6376/2, 6377, 6377/2, 6378, 6378/2, 6379, 6379/2, 6380, 6381, 6382, 6383, 6384, 6385, 6386, 6387

##### Gemarkung Kapsweyer

Flurstücke:

828, 4440, 4441, 4442, 4443, 4444, 4445, 4446, 4447, 4448, 4449, 4450, 4451, 4452, 4452/2, 4452/2, 4452/5, 4452/6, 4452/7, 4452/8, 4452/9, 4452/10, 4452/11, 4452/12, 4452/13, 4452/14, 4452/15, 4452/16, 4452/17, 4452/18, 4452/22, 4452/27, 4452/31, 4452/32, 4452/33, 4452/34, 4452/35, 4452/36, 4452/37, 4452/38, 4452/39, 4452/40, 4452/41, 4452/42, 4452/43, 4452/44, 4452/45, 4452/50, 4452/51, 4452/52, 4452/53, 4452/54, 4452/55, 4452/56, 4452/57, 4452/59, 4452/60, 4452/61, 4452/62, 4452/63, 4452/64, 4452/65, 4452/67, 4751, 4752, 4753, 4753/2, 4753/3, 4753/4, 4735/5, 4753/6, 4754, 4754/2, 4755, 4755/2, 4756, 4757, 4757/2, 4758, 4759, 4759/2, 4759/3, 4759/4, 4760, 4760/2, 4761, 4761/2, 4762, 4762/2, 4763, 4763/2, 4764, 4765, 4766/2, 4766/3, 4766/4, 4767, 4767/2, 4768, 4769, 4770, 4770/2, 4771, 4771/2, 4772, 4773, 4773/2, 4774, 4774/2, 4775, 4776, 4776/2, 4777, 4777/2, 4778, 4778/2, 4779, 4779/2, 4780, 4780/2, 4780/3, 4781, 4781/2, 4782, 4783, 4783/2, 4784, 4784/2, 4784/3, 4785, 4786, 4787, 4792/2, 4797, 4800, 4801, 4804, 4805, 4812, 4813, 4813/2, 4813/3, 4814, 4814/2, 4815, 4816, 4817, 4818, 4850, 4851, 4852, 4853, 4854, 4855, 4855/2, 4856, 4857, 4858, 4858/2, 4859, 4859/2, 4859/3, 4859/4, 4860, 4860/1, 4861, 4861/2, 4861/3, 4861/4, 4861/5, 4862, 4863, 4864, 4864/2, 4864/3, 4865, 4865/2, 4866, 4866/2, 4867, 4867/2, 4868, 4868/2, 4869, 4869/2, 4869/3, 4870, 4870/3, 4871, 4871/2, 4872, 4873, 4874, 4875, 4875/2, 4876, 4876/2, 4877, 4877/2, 4878/1

## **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird

angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **IV. Hinweise**

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich signalisiert. Die Flächen sind in der Karte rot bzw. blau schraffiert dargestellt.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden ausdrücklich gebeten, diese Flächen nicht mehr neu zu bepflanzen.
3. Die von der Vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
4. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung Wörth/Rhein, Mozartstraße 2 in 76744 Wörth am Rhein, den Verbandsgemeindeverwaltungen Kandel, Gartenstraße 8 in 76870 Kandel und Bad Bergzabern, Königstraße 61 in 76887 Bad Bergzabern während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Rudi Schwöbel, Niedergasse 3 in 76889 Niederrotterbach und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Zimmer 206, Konrad-Adenauer-Straße 35 in 67433 Neustadt/Wstr. zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp/...](http://www.dlr.rlp/) eingesehen werden.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 29.11.2011 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 01.04.2019 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 20.05.2019 bestandskräftig.

Der Vorstand wurde am 28.10.2019 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

### **2.2 Materielle Gründe**

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag

gez. Claudia Merkel

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter:	Christian Schumann	Tel.:06321/671-1150
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung:	Wilfried Marggraff	Tel.:06321/671-1190
Sachgebietsleiterin Verwaltung:	Antoinette Hammel	Tel.:06321/671-1204